

Reform der Psychotherapeutenausbildung: Finanzielle Förderung der Weiterbildung erforderlich

Seit dem 1. September 2020 ist die Ausbildung zur Psychotherapeut*in neu geregelt: Psychotherapeut*innen schließen zunächst ein fünfjähriges Studium der Psychotherapie ab. Danach können sie nach einer staatlichen Prüfung bereits die Approbation erhalten, das heißt, die staatliche Erlaubnis, selbstständig und eigenverantwortlich als „Psychotherapeut*in“ zu arbeiten. Daran schließt sich eine Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in an. Damit diese möglichst bundeseinheitlich erfolgt, beschloss die Profession eine Muster-Weiterbildungsordnung. Mit dieser neuen Struktur ist die Ausbildung zur Psychotherapeut*in analog zur ärztlichen Ausbildung geregelt.

Die neuen Studiengänge werden seit Herbst 2020 in Deutschland eingerichtet. Ende 2022 wird es die ersten Absolvent*innen geben, die eine Weiterbildungsstelle suchen. Ab Ende 2025 werden jährlich mindestens 2.500 Psychotherapeut*innen erwartet, die eine Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in beginnen möchten. Die Psychotherapeutenkammern schaffen dafür bereits die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen.

Finanzierungsbedarf in der Weiterbildung

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in findet in hauptberuflicher Tätigkeit mit angemessener Bezahlung statt. Das schreiben sowohl die Muster-Weiterbildungsordnung als auch viele Heilberufsgesetze der Länder vor, auf deren Grundlage die Psychotherapeutenkammern ihre Weiterbildungen regeln. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind als Inhalte der Weiterbildung Bestandteile dieser hauptberuflichen Tätigkeit. Die Weiterbildungsstätten haben danach sowohl die Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als auch die Kosten für die notwendigen Weiterbildungsleistungen zu finanzieren.

Schon jetzt ist klar, dass die Finanzierung der Weiterbildungsstätten in der ambulanten Weiterbildung nicht ausreicht. Dafür genügen die Einnahmen aus den Versorgungsleistungen nicht, die die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung bereits erzielen. In der stationären Weiterbildung kann es zu Engpässen kommen, weil es noch mehr als zehn Jahre lang Psychotherapeut*innen gibt, die die bisherige postgraduale Psychotherapeutenausbildung absolvieren. Gleichzeitig werden aber schon ab Ende 2022 Weiterbildungsstellen in den Kliniken benötigt.

Differenzierte Förderkonzepte

Für die ambulante Weiterbildung ist ein finanzieller Zuschuss notwendig, damit die Psychotherapeut*innen, die nach den neuen Regelungen approbiert sind, während ihrer Weiterbildung in Ambulanzen und Praxen angemessen vergütet werden können. Dies könnte ein Zuschuss zur EBM-Vergütung der Weiterbildungsambulanzen sein, mit dem neben den Weiterbildungsleistungen ein Gehalt bezahlt werden kann, das mit einem Tarifgehalt von Psychotherapeut*innen im Krankenhaus vergleichbar ist. Dazu wären die bereits bestehenden Regelungen in §§ 117 Absatz 3c und 120 SGB V anzupassen. Für die Finanzierung von Weiterbildungsstellen in Praxen und Medizinischen Versorgungszentren könnte die Förderung der ambulanten ärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und in den grundversorgenden fachärztlichen Gebieten, die in § 75a SGB V geregelt ist, ein Modell sein.

In Krankenhäusern sind Psychotherapeut*innen grundsätzlich voll anrechenbar auf Personalmindestvorgaben, die bei Budgetverhandlungen zu berücksichtigen sind. In der Übergangszeit, in der es weiterhin auch Psychotherapeut*innen in Ausbildung gibt, werden jedoch zusätzliche Stellen gebraucht. Zur Förderung der stationären Weiterbildung bedarf es daher eines Zuschlags auf die Krankenhausbudgets. Dieser ist notwendig, um sowohl die Gehälter der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung wie die 1.000 € Mindestvergütung der Psychotherapeut*innen in Ausbildung im sogenannten Psychiatriejahr zu refinanzieren. Der Zuschlag könnte auf Weiterbildungsstellen beschränkt werden, die sich an gültigen Tarifverträgen orientieren.

Bis zu ein Jahr der Weiterbildung kann auch in der institutionellen Versorgung von der Behindertenhilfe und Jugendhilfe bis zur Gemeindepsychiatrie und Suchthilfe absolviert werden. Vor der Entwicklung spezifischer Finanzierungsansätze finden daher zunächst Sondierungen mit potenziellen Trägern über die Umsetzung der psychotherapeutischen Weiterbildung statt.

Vollendung der Reform

Zentrales Ziel der Reform der Psychotherapeutenausbildung war es, die prekären Ausbildungsverhältnisse nach dem Studium zu beenden. Dafür ist jedoch noch eine finanzielle Förderung der Weiterbildung unbedingt notwendig. Ohne diese Förderung könnten noch in diesem Jahr die notwendigen Weiterbildungsstellen fehlen.